

**Niederschrift**

Nr. 9/21

über die  
öffentliche Sitzung des Gemeinderats Vörstetten am 11.09.2023

Nach Eröffnung der Sitzung stellt der Vorsitzende fest, dass

- zu der Sitzung durch die Ladung vom 01.09.2023 ordnungsgemäß eingeladen worden ist,
- Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung am 07.09.2023 ortsüblich bekannt gegeben worden sind.

Hierauf wurde in die Beratung der auf der Tagesordnung stehenden Punkte eingegangen.

**Tagesordnung:****Öffentlicher Teil**

- TOP 1      Fragemöglichkeit für Zuhörer
- TOP 2      Bestätigung der Niederschrift
- TOP 3      Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- TOP 4      Bebauungsplan "Langacker II" - Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags sowie Satzungsbeschluss
- TOP 5      Weiterentwicklung der Schulträgerschaft im Gemeindeverwaltungsverband Denzlingen, Vörstetten und Reute - Finanzierung des Schulträgers
- TOP 6      Neubestellung der Gutachter im Gutachterausschuss im Landkreis Emmendingen für die Gemeinde Vörstetten
- TOP 7      Umlegung "Krummacker" - Bildung eines Umlegungsausschusses
- TOP 8      Verschiedene verkehrsrechtliche Anordnungen
- TOP 9      Ausübung eines Vorkaufsrechts
- TOP 10     Annahme von Spenden

- TOP 11    Rückblick "Vörstetten klingt"
- TOP 12    Verschiedenes, Fragen und Anregungen
- TOP 13    Fragemöglichkeit für Zuhörer

### **1: Fragemöglichkeit für Zuhörer**

Ein Zuhörer erläutert, dass Autofahrer und Motorradfahrer teilweise zu schnell fahren in der Freiburger Straße. Dies sei eine Belastung für die Anwohner.

### **2: Bestätigung der Niederschrift**

Der Gemeinderat bestätigt die Niederschrift.

### **3: Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung**

Der Bürgermeister informiert, dass der Gemeinderat am 24.07.2023 einer notariellen Vereinbarung zur Vorwegnahme der Umlegung zugestimmt hat.

### **4: Bebauungsplan "Langacker II" - Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags sowie Satzungsbeschluss**

Der Bebauungsplan „Langacker II“ soll die planungsrechtliche Grundlage für eine Gewerbegebietserweiterung nordwestlich der Straße „Langacker“ schaffen. Da sich die erforderlichen Ausgleichsflächen außerhalb des Plangebiets befinden, ist zur Sicherung ein öffentlich-rechtlicher Vertrag mit dem Landratsamt Emmendingen notwendig. Dieser ist als Anlage 1 beigefügt. Die Gemeinde verpflichtet sich darin, die Ausgleichsmaßnahmen aus dem Umweltbericht zum Bebauungsplan umzusetzen. Die Maßnahmen CEF1 und CEF2 wurden bereits umgesetzt, die Baumpflanzungen (Maßnahmen A1 und A2) sind im Herbst vorgesehen.

Die aufgrund von Planänderungen notwendige erneute Offenlage wurde vom 23.06. bis zum 24.07.2023 durchgeführt. Abgegeben wurden 13 Stellungnahmen, davon sind vier ohne Anregungen oder Bedenken. Stellungnahmen von privater Seite sind keine eingegangen. Im Rahmen der erneuten Offenlage hat die IHK ihre Kritik an der Zulassung von untergeordneten Einzelhandelsflächen in Form von Werkverkäufen nochmals erneuert. Von Seiten der Raumordnung wurden die dazu im Bebauungsplan getroffenen Regelungen jedoch akzeptiert,

sodass hier keine Änderung erfolgt. Eine Zusammenstellung der Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen der Verwaltung ist als Anlage 2 beigefügt.

**Weiteres Vorgehen:**

Nach erfolgtem Satzungsbeschluss sowie vorliegender Genehmigung der parallel aufgestellten Flächennutzungsplanänderung erfolgt die öffentliche Bekanntmachung. Mit dieser tritt der Bebauungsplan in Kraft. Der Vertrag wird mit Gegenzeichnung seitens des Landratsamtes Emmendingen wirksam.

**Beschluss:**

1. Der Gemeinderat beschließt die Unterzeichnung des als Anlage 1 beigefügten öffentlich-rechtlichen Vertrags mit dem Landratsamt Emmendingen zur Sicherung der planexternen Ausgleichsmaßnahmen.
2. Der Gemeinderat entscheidet über die im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan „Langacker II“ vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen nach Abwägung der privaten und öffentlichen Belange untereinander und gegeneinander entsprechend der als Anlage 2 beigefügten Synopse.
3. Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan „Langacker II“ mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 Abs. 1 BauGB jeweils als Satzung.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig

13 Anwesende

13 Stimmberechtigte

## **5: Weiterentwicklung der Schulträgerschaft im Gemeindeverwaltungsverband Denzlingen, Vörstetten und Reute - Finanzierung des Schulträgers**

Mit Schreiben vom 13.07.2020 hat die Gemeinde Reute die Vereinbarung über den Bau und Betrieb von Schulräumen, Schulnebenräumen, Sporthallen, Sportanlagen und sonstigen schulischen Einrichtungen von 1996 und 2006 gekündigt.

Hierzu trafen sich die drei Bürgermeister mit den Fraktionsvorsitzenden der drei Gemeinden und den drei Amtsleitern aus dem Rathaus Denzlingen in Vörstetten am 30.11.2022, um den Weg zu einer politischen Lösung zu finden.

Mit Schreiben vom 07.07.2023 hat die Gemeinde Reute nun ihre Änderungsvorschläge konkretisiert (Anlage 1).

Aus Sicht der Verwaltung ist es sinnhaft, die Vorschläge der Gemeinde Reute zu a) und b) mitzutragen.

Nachdem die Gemeinde Reute vor etwas mehr als drei Jahren die Vereinbarung gekündigt hat, ist es erfreulich, dass sie nun auch konkret einen Änderungsvorschlag vorlegt. Inhaltlich ist es richtig, die Schulbaufinanzierung weiterzuentwickeln. Dennoch ist der Verweis der Gemeinde Reute auf die sich aus der VGH Entscheidung (Az. 9S3232/21) ergebenden Konsequenzen über die Mitfinanzierung von Gemeinden, deren Schülerinnen und Schüler die jeweilige Schule besuchen, nur eine Möglichkeit, dass Gemeinden, welche Schulen sanieren oder neu bauen, sich durch die umliegenden Gemeinden refinanzieren können.

Die Schulbaukostenvereinbarung der Gemeinden Denzlingen, Vörstetten und Reute und dem Gemeindeverwaltungsverband Denzlingen, Vörstetten und Reute regelt jedoch, wie sich der Aufwand des Schulträgers (also auch ggf. nach Abzug von Drittmitteln anderer Gemeinden) zwischen den drei Gemeinden aufteilt. Hierfür bedarf es einer Weiterentwicklung.

Grundsätzlich anders sieht die Gemeinde Vörstetten die gewünschte Differenzierung bei der Frage der Schulträgerschaft in Grundschulen und weiterführenden Schulen. Die Gemeinde Vörstetten bekräftigt ihre Haltung, dass der Gemeindeverwaltungsverband Schulträger aller Schulen ist.

Um zu überprüfen, ob die bisherige Schulbaukostenvereinbarung sinnhaft ist, empfiehlt es sich, ein konkretes Zahlenbeispiel zu verwenden (Anlage 2 bis 4). Hieraus ergibt sich, dass die Schulbaukostenvereinbarung tatsächlich die kleineren Gemeinden Reute und Vörstetten benachteiligt. Daher ist auch die Gemeinde Vörstetten der Auffassung, dass die Schulbaukostenvereinbarung fortentwickelt werden muss.

Der Vergleich zeigt, dass die bisherige Sonderzahlung für den Standortvorteilsausgleich nicht mehr an den Gemeindeverwaltungsverband gezahlt werden sollte, sondern zu gleichen Teilen an die jeweils beiden anderen Gemeinden. Dadurch wird sichergestellt, dass bei gleichen Kosten in allen Gemeinden diese auch gerecht verteilt werden. Damit wird ein fairer Ausgleich geschaffen – der Prozentsatz sollte beibehalten werden.

Unter der Annahme, dass in den kommenden Jahren alle drei Gemeinden eine Investition in vergleichbarer Höhe von ca. 10 Mio. tätigen, würde der Vorschlag der Gemeinde Reute, den Standortvorteilsausgleich auf 60 v.H. zu erhöhen, genau das Gegenteil von dem bewirken, was die Gemeinde Reute beabsichtigt. Die Modellrechnung zeigt nämlich, dass dadurch die Gemeinde Denzlingen noch mehr profitieren würde. Sie würde in dem Modell nur 14,4 Millionen € tragen statt wie bisher 19,9 Millionen €.

Die Schulbaukostenvereinbarung soll, entsprechend der o.g. Ausführungen, weiterhin für Schulen, Schulnebenräume, Sporthallen, Sportanlagen und sonstige schulische Einrichtungen gelten. Außerdem soll der Standortvorteilsausgleich auch hinsichtlich der anerkannten nichtanrechnungsfähigen Baukosten (Außenanlage, Ausstattung sowie ein Teil der Baunebenkosten) unverändert bleiben.

Gerne wirkt die Gemeinde Vörstetten bei der von der Gemeinde Reute gewünschten Arbeitsgruppe unter Punkt d) mit.

**Beschluss:**

der Gemeinderat Vörstetten hat gestern folgende Beschlüsse gefasst, mit einer Systematik entsprechend der Beschlüsse der Gemeinde Reute:

Der Gemeinderat Vörstetten

- I. begrüßt die Vorlage des Entwurfs zum Schulentwicklungsbericht 2023, der für den erforderlichen Handlungsfahrplan im Bildungsbereich eine hilfreiche Grundlage ist;
- II. hat keine Einwände, zu gegebener Zeit einen Fachanwalt hinzuzuziehen, um über die weiteren Schritte im Blick auf die ergangene VGH-Entscheidung (AZ: 9S3232/21) zu beraten;
- III. beschließt beim Gemeindeverwaltungsverband eine neue Vereinbarung über die Schulbaufinanzierung mit folgenden Inhalten zu vereinbaren:
  - a. die Schulträgerschaft bleibt sowohl für die Grundschulen als auch die weiterführenden Schulen beim Gemeindeverwaltungsverband;
  - b. für alle Schulbauten soll die bestehende Schulbaukostenvereinbarung dahingehend geändert werden, dass (auch rückwirkend für den Neubau der Ruth Cohn-Schule mit Erweiterung des Erasmus Gymnasium) folgende Vereinbarung gilt:
    1. Die bisherige Sonderzahlung für den Standortvorteilsausgleich nach I-1 und II-1 der aktuellen Vereinbarung wird von der Standortgemeinde nicht an den Gemeindeverwaltungsverband geleistet, sondern zu gleichen Teilen an die jeweils anderen beiden Gemeinden;
    2. der Prozentsatz des Standortvorteils in der Ziffer I-1 der aktuellen Vereinbarung soll mit 10 v.H. beibehalten werden.
    3. Der Prozentsatz von 25 v.H. nach II-1 bleibt unberührt;
    4. Die Kostentragung der anerkannten nicht anrechnungsfähigen Kosten (Außenanlage, Ausstattung sowie ein Teil der Baunebenkosten) sollen weiterhin direkt an den GVV fließen und bleibt somit unberührt.
- IV. beschließt, beim Gemeindeverwaltungsverband die Einrichtung einer Arbeitsgruppe zu beantragen; in dieser sollen die Bürgermeister, die Verwaltung und von den Gemeinden abgeordnete Gemeinderäte unter Mitwirkung des beauftragten Fachanwalts (siehe II) einen gemeinsamen Vorschlag zur Refinanzierung der Schullandschaft durch weitere Gemeinden erarbeiten.

Mit der Änderung der Zahlungsströme wird ein in sich stimmiges Finanzierungssystem geschaffen. Wir sind zuversichtlich, damit eine gute und zustimmungsfähige Lösung für die Verteilung der Lasten der Schulträgerschaft aufzeigen zu können. Gerne zeigen wir die Überlegungen, welche unserem Vorschlag zugrunde liegen, in der anvisierten Verbandsversammlung auf.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig

13 Anwesende

13 Stimmberechtigte

## **6: Neubestellung der Gutachter im Gutachterausschuss im Landkreis Emmendingen für die Gemeinde Vörstetten**

Der Bürgermeister erläutert zu Beginn des Tagesordnungspunktes kurz den Sachverhalt:

Zum 01.01.2020 begann der gemeinsame Gutachterausschuss im Landkreis Emmendingen als erster Gutachterausschuss für alle Gemeinden eines Landkreises in Baden-Württemberg seine Arbeit. Aus jeder Gemeinde sind zwei Mitglieder des Gutachterausschusses vertreten, die immer eingeladen werden, wenn es um die Belange der jeweiligen Gemeinde geht.

Mit Ablauf der ersten Amtsperiode zum 31.12.2023 müssen die Gutachter für die nächste vierjährige Amtsperiode neu bestellt werden. Entsprechend der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung steht der Gemeinde Vörstetten ein Vorschlagsrecht für die Nennung von zwei Gutachtern für den gemeinsamen Gutachterausschuss im Landkreis Emmendingen zu. Die bisherigen Gutachter sind bereit, das Amt weiter auszuüben. Die Verwaltung schlägt daher vor, diese wieder als Vertreter für die Gemeinde Vörstetten zu benennen.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, die bisherigen Gutachter für die Gemeinde Vörstetten für die nächste Amtsperiode vom 01.01.2024 bis 31.12.2027 vorzuschlagen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig

13 Anwesende

13 Stimmberechtigte



## 7: Umlegung "Krummacker" - Bildung eines Umlegungsausschusses

### 1. Bildung eines Umlegungsausschusses

Die Gemeinde Vörstetten beabsichtigt das Baugebiet „Krummacker“ auf der Gemarkung städtebaulich zu entwickeln. Hierzu wurde durch den Gemeinderat am 09.12.2019 der Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans „Krummacker“ gefasst. Für die Entwicklung des Baugebiets „Krummacker“ ist es auf der Basis der §§ 45ff BauGB erforderlich, einen Umlegungsausschuss zu bilden.

### 2. Wahl der Mitglieder

Der Umlegungsausschuss besteht neben dem Bürgermeister und dem Sachverständigen des Büros Markstein aus vier zu benennenden Gemeinderatsmitgliedern und vier persönlichen Stellvertretern. Diese wurden in der Sitzung gewählt.

#### **Beschluss:**

Die Gemeinde beschließt die Bildung eines Umlegungsausschusses für das Baugebiet „Krummacker“ und wählt die Mitglieder und deren Stellvertreter.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig

13 Anwesende

13 Stimmberechtigte

## 8: Verschiedene verkehrsrechtliche Anordnungen

Die Verwaltung schlägt vor, verschiedene verkehrsrechtliche Anordnungen bei der Straßenverkehrsbehörde zu beantragen:

### 1. Parken auf dem Dorfplatz

Gelegentlich wird, insbesondere beim abendlichen Parksuchverkehr, auch auf dem Dorfplatz geparkt. Derzeit kann ein solches Verhalten nicht geahndet werden, da es keine entsprechende bußgeldrechtliche Regelung in der Benutzungsordnung gibt und auch kein entsprechendes straßenverkehrsrechtliches Verbot. Um dies zu ändern, soll an der Auffahrt zum Dorfplatz das VZ 252 „Verbot für Krafträder und Kraftfahrzeuge“ mit dem Zusatzzeichen

„Zufahrt nur für Berechtigte“ montiert werden. Fahrzeuge, die nicht berechtigt sind, hier zu parken, begehen eine Ordnungswidrigkeit, welche durch das Landratsamt Emmendingen geahndet werden soll. Außerdem soll eine Sonderregelung für Personen mit einer Behinderung ausgeschildert werden, als Kontrolle, ob es sich um eine solche Person handelt, gilt das Augenmaß.

Eine Gemeinderätin fügte noch eine Anmerkung hinzu, dass bei der Regelung beachtet werden sollte, dass einige Fahrzeuge nur zum Be- und Entladen der Materialien für ihre Veranstaltung auf dem Dorfplatz parken.

## 2. Einrichtung eine Kurzhaltezone vor der künftigen Postfiliale

Um während der Geschäftszeiten der künftigen Postfiliale ausreichende Parkmöglichkeiten zu bieten, sollen die 3 Stellplätze direkt vor der Postfiliale zu Parkplätzen mit Parkscheibenregelung umgewandelt werden. Diese beträgt maximal 30 Minuten und soll von 08:30 bis 17:00 Uhr gelten.

Diese Regelung soll ab Mitte Dezember dieses Jahres gelten.



## 3. Abstellen von Anhängern und Camping-Fahrzeugen auf der Parkfläche gegenüber der Heinz Ritter Halle

Seit geraumer Zeit werden dort in stärker werdendem Maße Campingfahrzeuge und Wohnanhänger abgestellt. Wohnanhänger dürfen grundsätzlich maximal 14 Tage abgestellt werden. Teilweise werden die Wohnanhänger für wenige Momente bewegt, um dann wieder abgestellt zu werden.

Es wird vorgeschlagen, dort ein Parken nur für maximal 24 Stunden zuzulassen.

Ein Gemeinderat äußert sich kritisch gegenüber diesem Vorschlag, er befürchtet, dass die Wohnmobile sich dann nach den 24 Stunden in andere Straßen der Gemeinde stellen und

diese blockieren könnten. Seiner Meinung nach sollte die Regelung bei 14 Tagen belassen werden, da die Kontrolle der Fahrzeuge auch bei einer 24-Stunden Regelung durchgeführt werden müsste. Außerdem müsse man als Gemeinde dann auch im Gewerbegebiet bei den parkenden Anhängern, welche auf öffentlichen Plätzen parken, konsequenter sein.

Die Gemeinderäte sind sich während der Diskussion einig, dass Handlungsbedarf besteht, allerdings sei die vorgeschlagene 24-Stunden Regelung nicht das Mittel zum Zweck.

Eine andere Gemeinderätin schlägt vor, einen neuen Parkplatz zu schaffen/ zur Verfügung zu stellen, der dann gegen Gebühren von Campingfahrzeugen genutzt werden könnte.

Es wurde erläutert, dass eine 24-Stunden Regelung in ihren Augen der falsche Ansatz sei. Die Dauer von 24 Stunden ist Ihrer Ansicht nach zu kurz und es würde der Gemeinde mehr Probleme machen, anstatt einen Nutzen zu erzielen.

In der anhaltenden Diskussion wurde nochmals der dringende Handlungsbedarf durch die Gemeinde betont und es wurde dafür plädiert, einen Parkplatz seitens der Gemeinde gegen Gebühren zur Verfügung zu stellen.

Ein Gemeinderat schlägt einen Kompromiss vor, die Parkplatzregelung von 24 Stunden Nutzung auf 48 Stunden zu erweitern.



**Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt der Beantragung der verschiedenen verkehrsrechtlichen Anordnungen am Rathaus und im Bereich Marchstraße 4 a zu.

Die Entscheidung über Parkzeitbegrenzungen im Bereich der Heinz Ritter-Halle wird vertagt.

**9: Ausübung eines Vorkaufsrechts**

Mit Kaufvertrag vom 20.07.2023 wird das 2.925 m<sup>2</sup> große Grundstück FN 1295, Gewinn Deichselmatte, Landwirtschaftsfläche, veräußert. Das Grundstück liegt am Futterholzgraben. Der Gemeinde steht ein Vorkaufsrecht am 10 m breiten Gewässerrandstreifen zu.

Die Fläche beträgt ca. 450 m<sup>2</sup>. Der Kaufpreis des zu Grunde liegenden Vertrags beträgt 6,00 €/m<sup>2</sup>. Die Verwaltung stellt anheim, das Vorkaufsrecht auszuüben.

**Abstimmungsergebnis:**

Mehrheitlich

13 Anwesende

13 Stimmberechtigte

12 Ja

1 Enthaltung

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, dass der Gemeinde zustehende Vorkaufsrecht am Gewässerrandstreifen am Flurstück 1295, Gewinn Deichselmatte auszuüben.

## **10: Annahme von Spenden**

Die Raiffeisenbank im Breisgau eG spendet an die Gemeinde Vörstetten zur Förderung der Kultur- und Heimatpflege im Rahmen von „Vörstetten klingt“ 1.000 €.

Der Omnibusbetrieb Binninger GmbH, Vörstetten, spendet an die Gemeinde Vörstetten zur Förderung der Kultur- und Heimatpflege im Rahmen von „Vörstetten klingt“ 250 €.

### **Abstimmungsergebnis:**

13 Anwesende

12 Stimmberechtigte

1 Befangenheit

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Spende der Raiffeisenbank im Breisgau eG in Höhe von 1.000 € und die Spende des Omnibusbetriebs Binninger in Höhe von 250 € anzunehmen.

## **11. Rückblick „Vörstetten klingt“**

Der Gemeinderat hatte in seiner Sitzung am 13.02.2023 der Veranstaltung „Vörstetten klingt“, organisiert und veranstaltet durch die Gemeindeverwaltung zugestimmt. Nicht nur musikalisch und stimmungstechnisch, sondern auch finanziell überzeugte die Veranstaltung.

Die Gemeinderäte sind sich einig, dass die Veranstaltung auf alle Fälle wiederholt werden sollte.

## **12: Verschiedenes, Fragen und Anregungen**

Ein Gemeinderat hakt nochmals bezüglich der Schlaglöcher in der Straße vor dem Rathaus/Überquerung Reutemer Straße nach. Hierzu wird in der nächsten Sitzung ein Vertreter/ Vertreterin der UGG vorsprechen.

**13: Fragemöglichkeit für Zuhörer**

Keine Wortmeldungen.

Der Vorsitzende schließt um 20:50 Uhr die Sitzung.